

**34. Ist die Anwartschaft eines preussischen Oberschullehrers auf Ausstattung seiner Stelle mit einer Stellenzulage ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch?**

RBerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 4.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Juli 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. K. (Kl.). III 370/31.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger ist planmäßiger Oberschullehrer (Zeichenlehrer) am staatlichen Gymnasium in D. Nach der preußischen Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 1 zum preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927, G. S. S. 235) gehört seine Stelle zur Besoldungsgruppe A 4a 1. Abteilung. Dort heißt es über ihre Besoldung:

Oberschullehrer . . . erhalten die Bezüge der Lehrer . . . an den öffentlichen mittleren Schulen — Anhang zur Besoldungsordnung —.

In diesem Anhang (a. a. O. G. S. S. 280) sind unter II die Grundgehaltsätze für die endgültig angestellten Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen festgesetzt, jedoch mit dem Zusatz:

Die näheren Vorschriften werden durch ein besonderes Gesetz zur Abänderung des Mittelschullehrer-Dienstlohnengesetzes getroffen.

Den Bestimmungen in II des Anhangs zur Besoldungsordnung ist eine Fußnote 1 beigelegt (im folgenden kurz „Fußnote“):

Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können für Schulstellen, für deren Inhaber . . . besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, ruhegehaltsfähige Zulagen gewährt werden.

Das, wie erwähnt, im Anhang zur Besoldungsordnung vorgesehene Gesetz ist als Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz — MBSG.) vom 30. April 1928 (G. S. S. 149) ergangen. Es besagt in seinem § 7 Abs. 1:

Die Unterhaltsträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für Schulstellen, für deren Inhaber besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse bewilligen . . .

Die hier vorgesehene Ausführungsanweisung ist unter dem 6. Juni 1928 vom Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erlassen worden (Sonderbeilage zum Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 70. Jahrg. 1928 Heft 14).

Der Kläger macht im gegenwärtigen Rechtsstreit geltend, daß für die von ihm bekleidete Stelle die Voraussetzungen vorlägen, unter denen nach den vorstehend wiedergegebenen Vorschriften Beförderungszuschüsse bewilligt werden könnten. Seine Anträge, deren Einzelheiten für diesen Rechtszug ohne Belang sind, hat das Landgericht abgewiesen. Dagegen hat das Oberlandesgericht einem Hilfsantrage des Klägers entsprochen und festgestellt, daß die „Fußnote“ bezw. § 7 MBG. auf die Beförderung des Klägers in seiner Stellung als Oberschullehrer an einer staatlichen Anstalt Anwendung findet. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

#### Gründe:

Die „Fußnote“ hatte nur Bedeutung bis zum Erlaß des im Anhang zur Beförderungsordnung unter II angekündigten besonderen Gesetzes. Sie ist also durch § 7 MBG. überholt worden. Der Sinn dieser Vorschrift ergibt sich, soweit nach ihrem Wortlaut überhaupt noch Zweifel möglich sein sollten, klar und eindeutig aus I 5 (Nr. 34 flg.) der Ausführungsanweisung vom 6. Juni 1928. Danach kann der Unterhaltsträger einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule nach freier — nur an die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gebundener — Entschliebung für einzelne Stellen besondere Anforderungen an den Stelleninhaber stellen, die über die für die betreffende Stellenart im allgemeinen gesetzten hinausgehen. Er kann etwa zu dem Nachweis der in wenigstens zwei Fächern abgelegten Mittelschullehrerprüfung noch den Nachweis einer weiteren erheblichen Fortbildung verlangen. In solchem Fall kann der Unterhaltsträger dann für diese Stellen ruhegehaltsfähige Zuschüsse bis zum Höchstbetrag von 800 RM. jährlich, in gewissen Fällen bis zu 1200 RM. jährlich festsetzen.

Der Kläger hat behauptet, an die von ihm verwaltete Stelle seien besondere Anforderungen im Sinn des § 7 MBG. geknüpft und er habe diese Anforderungen erfüllt. Die erste Behauptung ist nach dem Berufungsurteil unbestritten geblieben, die Richtigkeit der letzteren wird vom Vorberichter unterstellt. Der Kläger meint nun, danach habe er Anwartschaft auf einen Beförderungszuschuß; die Erfüllung dieser Anwartschaft sei bisher lediglich daran gescheitert, daß der zuständige Minister keine Verfügungen über die Bewilligung von Beförderungszuschüssen für Oberschullehrerstellen an staatlichen

Anstalten getroffen habe, weil er der Rechtsansicht sei, § 7 MBG. gelte nicht für diese Stellen. Der Feststellungsantrag des Klägers will diese vermeintlich falsche Rechtsansicht bekämpfen. Es kann dem Kläger zugegeben werden, daß es ihm nicht ausschließlich auf die Beantwortung einer Rechtsfrage ankommt, in welchem Fall die Voraussetzungen des § 256 BPD. von vornherein verneint werden müßten, daß er vielmehr festgestellt haben will, daß für ihn die Anwartschaft auf einen Besoldungszuschuß nach § 7 MBG. bestehe. Dann aber muß die Klage abgewiesen werden, weil der ordentliche Rechtsweg für ein derartiges Feststellungsbegehren nicht gegeben ist. Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. eröffnet den Rechtsweg nur für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten. Ein Anspruch auf einen Besoldungszuschuß steht aber dem Kläger nach seiner eigenen Auffassung nicht zu, sondern er behauptet nur, die Schulverwaltung habe die rechtliche Möglichkeit, nach ihrem freien Ermessen die Zeichenlehrerstelle am Gymnasium in D. mit einer Stellenzulage auszustatten. Selbst bei dieser Auslegung des zur Entscheidung stehenden Feststellungsantrags kann nicht die Rede davon sein, daß er einen Anspruch des Klägers im Sinn des Art. 129 RVerf. zum Gegenstand habe.